



AMTSBLATT  
FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 08.09.2023

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 30

Seite 150

---

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des KommZG;  
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfig (BGS-WAS)

59/23

Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;  
Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Bereich der Hirschlahnerfütterung für Rotwild der  
Staatsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, im Bereich der Gemeinde Reit  
im Winkl

60/23

59/23

Az.: 3.20-8637-230018

**Vollzug des KommZG;****Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing (BGS-WAS)**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing in der Sitzung am 18.07.2023 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing folgende

**Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung**  
**(BGS – WAS)**

**§ 1**  
**Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing vom 01.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 47 vom 11.12.2009), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing vom 27.08.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 35 vom 11.09.2020), wird wie folgt geändert:

**1. § 8a Abs. 2 erhält ab 01.01.2024 folgende Fassung:**

Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler:

<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>	<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>
4 cbm / Stunde 122,50 € / Jahr	2,5 cbm / Stunde 122,50 € / Jahr
10 cbm / Stunde 137,50 € / Jahr	6 cbm / Stunde 137,50 € / Jahr
16 cbm / Stunde 157,50 € / Jahr	10 cbm / Stunde 157,50 € / Jahr
40/63 cbm / Stunde 222,50 € / Jahr	40 cbm / Stunde 222,50 € / Jahr.

**2. § 9 Abs. 1 erhält ab 15.11.2023 folgende Fassung:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**3. § 9 Abs. 3 erhält ab 01.01.2024 folgende Fassung:**

- (3) Für den Verbrauch von Bauwasser wird bis zum Einbau des Wasserzählers ab 01.01.2024 eine Pauschalgebühr von 150,00 € erhoben.

**4. § 9 Abs. 4 erhält ab 01.01.2024 folgende Fassung:**

- (4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr ab 01.01.2024 2,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5)

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.10.2023 in Kraft.

Kienberg, 19.07.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gruppe Harp fing

gez.

Reithmeier  
Verbandsvorsitzender

---

---

60/23

Az.: 3.20-8637-230018

Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;

Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Bereich der Hirschlahnerfütterung für Rotwild der Staatsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, im Bereich der Gemeinde Reit im Winkl

Anlagen:

2 Übersichtskarten (Maßstab: 1 : 5.000 und 1 : 10.000)

Das Landratsamt Traunstein als Untere Jagdbehörde erlässt aufgrund des Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Es ist verboten, in der Zeit vom 15. November bis 15. April des jeweils darauffolgenden Jahres den Bereich der Hirschlahner Rotwildfütterung der Staatsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, zu betreten und zu befahren. Das Verbot erstreckt sich auf die innerhalb des gekennzeichneten Gebietes gelegenen Flächen der Bereiche Hirschlahner, Jochberg Schattseite und Seewände im Gemeindegebiet Reit im Winkl, Gemarkung Forst Reit im Winkl, Flurstück Nr. 209, 210 und 211.  
Der Geltungsbereich des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus den beiliegenden Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1: 10.000 maßgebend.
2. Das unter Ziffer 1 dargestellte Betretungsverbot gilt nicht für
  - Angehörige der Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Ruhpolding - zur Durchführung der Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit sowie notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im jagdlichen und forstlichen Bereich;
  - Angehörige der Jagdbehörden und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben;
  - Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Reit im Winkl im Rahmen notwendiger und unaufschiebbarer Aufgaben;
  - Beschäftigte des Wasserwirtschaftsamtes zum Zwecke notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht;
  - Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundflächen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung;
  - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
3. Vom Betretungsverbot dieser Verordnung nach Ziffer 1 kann das Landratsamt Traunstein im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
  - überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder

- die Befolgung des Gebots bzw. Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
  - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
  5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
  6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
  7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

### **Hinweise:**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
2. Eine entsprechende Hinweis-Beschilderung vor Ort erfolgt durch den Forstbetrieb Ruhpolding.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

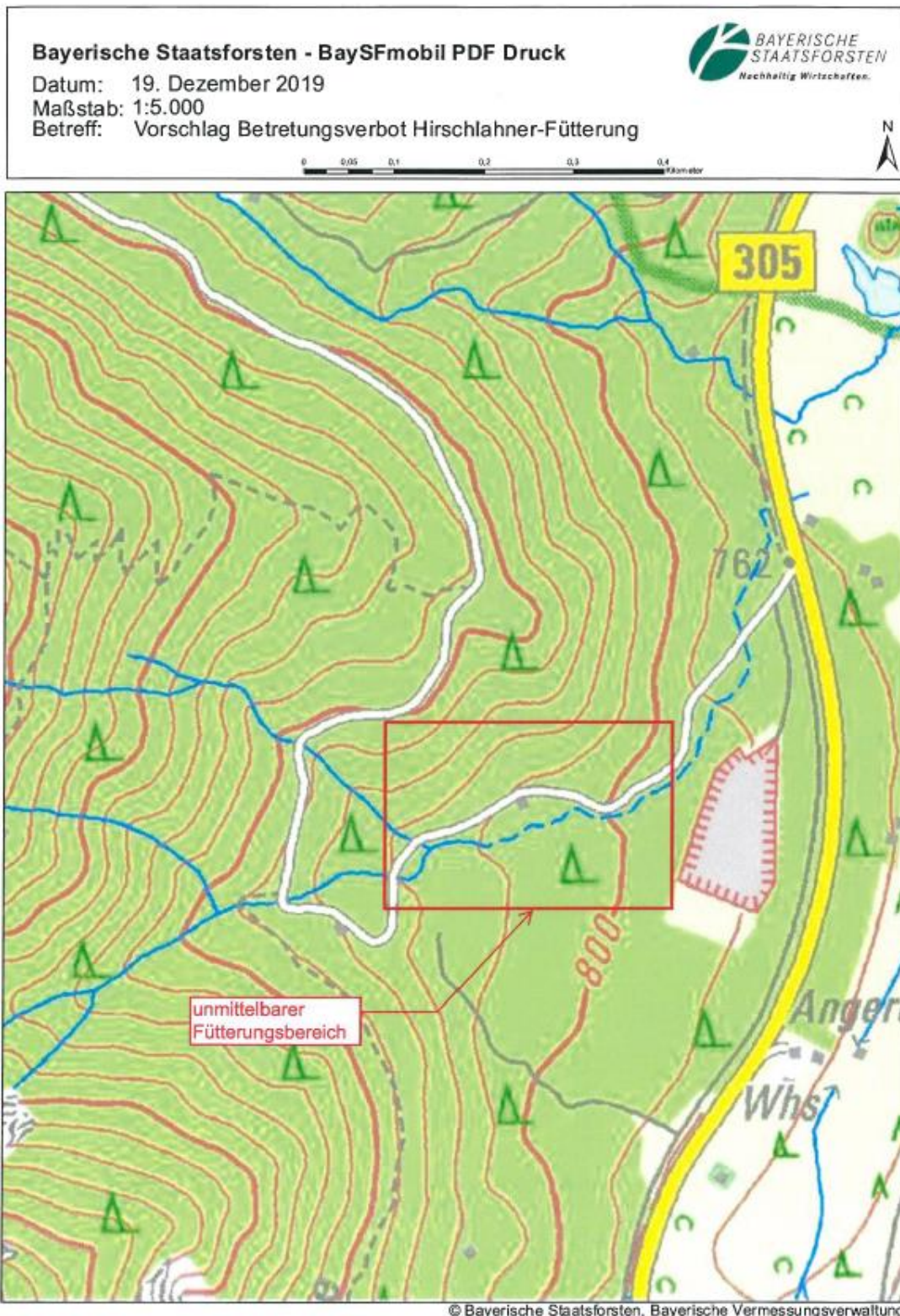
Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Traunstein, Untere Jagdbehörde, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eingesehen werden.

Eine Veröffentlichung erfolgt zudem auf der Homepage des Landratsamtes Traunstein unter [www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter](http://www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter).)

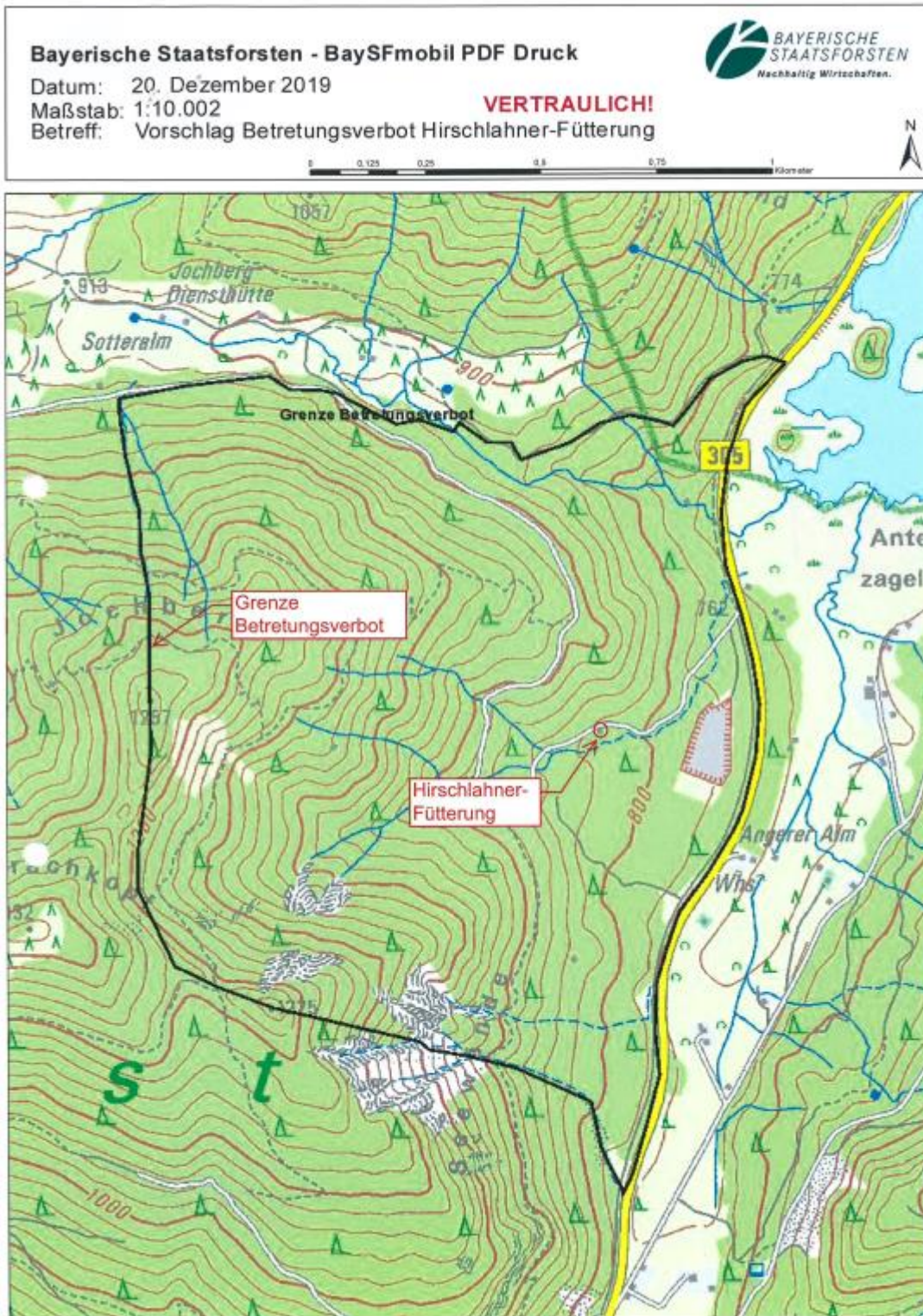
Traunstein, den 07.09.2023

Nobl  
Abteilungsleiter

Anlage 1 - Karte Maßstab 1 : 5.000



Anlage 2 Karte Maßstab 1 : 10.000



Siegfried Walch  
Landrat